

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. September 2013

972. Organisationsreglement, Personalreglement und Finanzreglement BVS sowie Spesenreglement für den Verwaltungsrat der BVS (Genehmigung)

A. Ausgangslage

Seit Anfang 2012 wird die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und über die klassischen Stiftungen mit bezirksübergreifendem oder kantonalem Wirkungskreis von der «BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)» wahrgenommen, einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Gemäss § 9 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) genehmigt der Regierungsrat die vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlasse der Anstalt. Dazu gehören, neben dem Gebührenreglement, das der Regierungsrat am 24. Oktober 2012 genehmigt hat (RRB Nr. 1075/2012), das Organisations-, das Personal- und das Finanzreglement. Zusätzlich wurde ein separates Spesenreglement für den Verwaltungsrat der BVS erlassen. Eine Aufnahme dieser Bestimmungen ins Finanzreglement erschien nicht gerechtfertigt, handelt es sich doch nicht um Finanzkompetenzen im engeren Sinn der BVS.

B. Antrag

Am 4. Dezember 2012 übermittelte die BVS der Direktion der Justiz und des Innern Entwürfe für das Organisations-, das Personal- und das Finanzreglement. Nach einer Vorprüfung durch die Direktion der Justiz und des Innern wurden diese Reglemente vom Verwaltungsrat der BVS angepasst und mit Beschluss vom 10. April 2013 verabschiedet. Gestützt auf die Beratungen im Regierungsrat wurden in der Folge Anpassungen bei der Rechnungslegung und bei den Spesenregelungen vorgenommen, worauf der Verwaltungsrat der BVS diese Reglemente mit Beschluss vom 25. Juni 2013 verabschiedete. In der nun vorliegenden Fassung können die vier Reglemente genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Das Organisationsreglement BVS vom 10. April 2013, das Personal- und das Finanzreglement der BVS vom 25. Juni 2013 sowie das Spesenreglement für den Verwaltungsrat der BVS vom 25. Juni 2013 werden genehmigt.
- II. Veröffentlichung des Organisationsreglements, des Personalreglements und des Finanzreglements in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an die BVS sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi